

Satzung

Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen e. V. am 29.03.2019, erstmalig geändert am 13.09.2019. Die aktuelle Fassung der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen e. V. hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen 1905 e. V.“ (im folgenden Verein genannt). Er hat den Sitz in der Gemeinde Kotzen und ist in das Vereinsregister Potsdam unter der Nr. VR 9095 P eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen.

(2) Die oben genannten Zwecke und Aufgaben erfolgen unter anderem durch

a) Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen im Feuerwehr- und Brandschutzwesen;

b) Organisation und Durchführung von Technikvorführungen und Technikschaufen im Rahmen von Erfahrungsaustausch;

c) Durchführung von Jugendtreffen, Jugendcamps und Jugendwettbewerben zur Ausbildung im Feuerwehr- und Brandschutzwesen;

d) Durchführung von Turnieren und Wettbewerben zur Ausbildung im Feuerwehr- und Brandschutzwesen;

e) Recherche und Darlegung der Feuerwehrgeschichte.

§ 3 Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und der Jugendarbeit zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf die Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Soweit für die Inanspruchnahme der Maßnahmen des Vereins Entgelte zu entrichten sind, können nach besonderen Richtlinien der Mitgliederversammlung Vergünstigungen eingeräumt werden.

(5) Der Verein ist insbesondere als Förderkörperschaft tätig, indem er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer, erforderlichenfalls steuerbegünstigter Körperschaften beschafft.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jeder Gewerbebetrieb und jede Juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen und den Zielen des Vereins bekennen und diese Satzung anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber des Vorstandes schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand, sofern kein Einspruch erfolgt ist.

(3) Gegen eine Eintrittserklärung kann Einspruch innerhalb von vier Wochen erhoben werden. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und zu begründen. Der Vorstand entscheidet über Einsprüche in öffentlicher Sitzung endgültig.

(4) Bei Anträgen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die schriftliche Zustimmung einer erziehungsberechtigten oder sorgeberechtigte Person zu erfolgen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es satzungsmäßigen oder anderen Verpflichtungen dem Verein gegenüber schuldhaft nicht nachkommt.

Über den Ausschluss, der sofort wirksam wird, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, endgültig die einberufene Mitgliederversammlung. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Zahlung rückständiger Beitragsforderungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge

einzubringen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren und informiert zu werden, an Beratungen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes teilzunehmen.

(3) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, findet keine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen statt.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
- c) die Regeln der Satzung zu beachten,
- d) die gefassten Beschlüsse des Vorstandes zu respektieren.

§ 7 Mittel des Vereins

(1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen und Spenden sowie den Erträgen aus Veranstaltungen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich, unbeschadet ihres Anspruches, tatsächlich entstandene, unabweisbare und angemessene Aufwendungen aus Vereinsmitteln ersetzt zu erhalten.

(4) Der Förderverein verwendet die Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke, einschließlich der damit verbundenen allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Schatzmeister,

dem Schriftführer und

dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen (geborenes Mitglied des Vorstandes).

(2) Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen aktive Feuerwehrleute sein und einer Feuerwehr angehören.

(3) Der Förderverein kann sich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten lassen. Sie sind juristisch der Förderverein und können den Förderverein vertreten.

(4) Der 1. oder 2. Vorsitzende des Vorstandes muss Feuerwehrmann/-frau sein und der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen angehören.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(9) Der Vorstand fordert vom Schatzmeister einen halbjährigen Finanzbericht ab.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins und ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Im Übrigen gilt Absatz 2.

(4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins gelten die §§ 16 und 19.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Prüfung der Vereinsgeschäfte auf die Dauer von vier Jahren.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht des Kassenprüfers jährlich zur Mitgliederversammlung entgegen und erteilt die Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand aufzustellenden Jahreshaushaltsplan.

(5) Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag eines Vereinsorgans Ehrenmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, über vom Vorstand unterbreitete Anträge sowie über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierbei tritt § 19 in Kraft.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

§ 13 Wahlen im Förderverein

(1) Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt geheim. Die Wahl der zwei Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn auch nur eins der anwesenden Mitglieder dies beantragt, ansonsten durch offene Abstimmung.

(2) Wahlvorschläge mit vorgesehener Funktion und der Bereitschaftserklärung der Kandidaten, als 1. oder 2. Vorsitzender oder als Vorstandsmitglied aktiv mitzuarbeiten, sind schriftlich, bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl beim 1. Vorsitzenden des Fördervereins einzureichen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß § (10) Absatz 2 der Satzung werden die Vorschläge mit Namen und einer Kurzdarstellung bekannt gegeben.

(3) Wahlvorschläge für den 1. und 2. Vorsitzenden sowie für den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied des Fördervereins gemäß der Satzung unterbreiten.

(4). Es werden in drei Wahlgängen getrennt gewählt:

- der 1. Vorsitzende,

- der 2. Vorsitzende

- die zwei weiteren Vorstandsmitglieder.

Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden ist dieser, falls er auch als 2. Vorsitzender oder Vorstandsmitglied kandidiert, vom entsprechenden Wahlschein zu streichen. Gleiches gilt für die Wahl des 2. Vorsitzenden.

(5) Ist der 1. Vorsitzende nicht Feuerwehrmann/-frau und Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen gemäß § 9 (4) der Satzung, so sind alle die Kandidaten vom Wahlschein

für den 2. Vorsitzenden zu streichen, die nicht Feuerwehrmann/-frau und Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen gemäß § 9 (4) der Satzung sind. Gleiches gilt für die Wahl der drei weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 9 (2) der Satzung.

(6) Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während der Legislaturperiode aus, so ist auf der folgenden Mitgliederversammlung für die unbesetzte Wahlfunktion eine Neuwahl durchzuführen. Die bis dahin entstehende Vakanz wird durch den Vorstand geregelt.

(7) Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, erforderlich. Danach ist der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters.

(8) Wird der Jugendwart als 1. oder 2. Vorsitzender gewählt, so kann ein weiteres Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen die Interessen der Jugendfeuerwehr als geborenes Mitglied des Vorstandes vertreten.

(9) Die Wahl der zwei weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt als Listenwahl. Jedes Mitglied hat drei Stimmen, wobei für jeden Kandidaten maximal eine Stimme zu vergeben ist. Die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind unter Berücksichtigung des § 9 (2) der Satzung gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters.

(10) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(11) Für die Wahl der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei abermals Stimmengleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Dieser führt jährlich Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung beim Vorstand durch. Über die Prüfungen erstattet er der Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Der Kassenprüfer ist unabhängig und ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er muss Mitglied des Vereins sein und darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über dringende Satzungsänderungen kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Bei der Einladung ist die vorhergesehene Änderung in der Tagesordnung

bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 17 Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Andere Personen sind zur Vertretung des Vereins nur dann befugt, wenn hierfür eine besondere rechtsgeschäftliche Vollmacht besteht.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 19 Vereinsauflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Amt Nennhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen, zu verwenden hat. Den Mitgliedern dürfen bei der Auflösung keine Vermögenswerte des Vereins übertragen werden.

§ 20 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wurde nach erster Änderung am 13.09.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet und tritt am 13.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.03.2019 beschlossene Fassung der Satzung außer Kraft.

(2) In Fällen, in denen Bestimmungen dieser Satzung gesetzlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg oder der Bundesrepublik Deutschland nicht entsprechen, gilt das entsprechende Gesetzesrecht.

Geschäftsordnung Förderverein der Freiwillige Feuerwehr Kotzen e. V.

§ 1 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein- Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Ist in der Satzung und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 Abstimmung

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt geheim. Die Wahl der zwei Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn auch nur eins der anwesenden Mitglieder dies beantragt, ansonsten durch offene Abstimmung.
- (2) Die Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl hat gemäß § 13 (2) der Satzung zu erfolgen.

Finanz- und Beitragsordnung Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kotzen e.V.

§1 Geschäftsführung und Kassenwesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen. Sie sind im Kassenbuch zu registrieren. Der Förderverein verwendet die Mittel für satzungsgemäße Zwecke, einschließlich der damit verbundenen allgemeinen Verwaltungskosten und gibt seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (2) Die Vereinskasse ist jährlich durch mindestens zwei Kassenrevisoren zu prüfen und der Bericht in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Danach ist dieser Bericht zu archivieren.
- (3) Die Vertretungsmacht der den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertretenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen des Vereins begrenzt. Der Vorstand haftet daher aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit seinem Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Vereinsvertreter.
- (4) Kontobefugnis haben der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Zahlungen bis 75,00 € können durchgeführt werden, wenn sie vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands genehmigt wurden. Die Genehmigung ist aktenkundig zu machen. Zahlungen ab 75,01 € sind vom Vorstand zu beschließen und schriftlich zu dokumentieren.

§2 Finanzplanung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzustellen. Diese Verpflichtung beginnt nach Vollendung des ersten Rechnungsjahres nach Gründung.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

§3 Haushaltsplanung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Diese Verpflichtung beginnt nach Vollendung des ersten Rechnungsjahres nach Gründung.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan wird von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate

vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über den Haushaltsplan obliegt dem Vorstand.

(4) Der Haushaltsplan des Vereins bedarf, bevor er dem Vorstand vorgelegt wird, der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§4 Grundsätze

(1) Die dem Verein zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Ehrenmitglied bestimmt.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ab dem 29.03.2019 gelten folgende Mindestbeiträge jährlich:

für voll geschäftsfähige Mitglieder 12,00 €

für beschränkt geschäftsfähige Mitglieder 12,00 €

für Fördermitglieder und Firmen 24,00 €

Bei Vergünstigungen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Der Vorstand ist berechtigt bei Fällen besonderer finanzieller Härte von dieser Regelung abzuweichen und einen Beitrag festzusetzen.

(3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichenden Festsetzungen nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§6 Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert nur für das aktuelle Jahr bis zum 31. Januar des aktuellen Jahres zu leisten.

(2) Im Gründungsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§7 Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag rückständig ist.

§8 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht.

§9 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung wurde durch ebendiese am 02.10.2020 erstmalig geändert und tritt ab dem 03.10.2020 in Kraft. Die erste Fassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 02.10.2020 außer Kraft.